



Wo der Süden am schönsten ist.

Allgemeine Hinweise von den Fachbehörden des Bau- und Umweltamtes zur Verfahrensfreiheit von Agri-Photovoltaik- und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Vorbemerkung

Seit Juli 2025 sind Agri- und Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in der Landesbauordnung (LBO) als *verfahrensfreie Vorhaben* eingestuft. Dies bedeutet, dass kein baurechtliches Genehmigungsverfahren mehr erforderlich ist.

Allerdings entbindet diese Verfahrensfreiheit nicht von der Einhaltung anderer rechtlicher Vorschriften und möglicher Genehmigungspflichten in anderen Fachbereichen.

Wichtige Punkte für Projektierer und Bauherren:

1. Alle relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften müssen weiterhin eingehalten werden, insbesondere die Ziele der Raumordnung und Erfordernisse des Bauplanungsrechts.
2. **In vielen Fällen ist nach wie vor ein Bebauungsplan notwendig, bspw. wenn das Vorhaben nicht nach § 35 Abs.1 BauGB privilegiert ist.**
3. Separate Genehmigungen können in anderen Rechtsbereichen erforderlich sein, z.B. für Naturschutz, Wasserschutz oder Denkmalschutz.
4. Die Verfahrensfreiheit gilt nicht automatisch für alle Projektbestandteile wie Batteriespeicher oder Einfriedungen.
5. **Wir empfehlen zur rechtssicheren Klärung die Beantragung eines Bauvorbescheides.**

Für detaillierte Informationen zu den Anforderungen der weiteren Fachbereiche und bei spezifischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner unter den angegebenen Telefonnummern.

Die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Fachbereichen finden Sie im Folgenden.

Bitte beachten: Für viele Punkte sind Fall bzw. standortspezifische Nachweise, fachplanerische Prüfungen oder Gutachten erforderlich. Reichen Sie vollständige und aussagekräftige Planunterlagen ein, um Verzögerungen in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

A. Naturschutz

Tel.: 0751 85 – 4230

Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen (FF-PV) inkl. Nebenanlagen ist in der Regel ein erheblicher Eingriff i.S.v. § 14 Abs.1 BNatSchG; für Vorhaben im Außenbereich ist daher eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs.3 BNatSchG erforderlich.

Im Genehmigungsverfahren wird die Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Vorschriften geprüft; andere öffentlich-rechtliche Bereiche (z. B. Landwirtschafts-, Denkmalschutz) werden dabei nicht geprüft.

Bei Errichtung innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplans (Innenbereich) sind naturschutzrechtliche Eingriffe bereits im Bauleitplan geregelt; dennoch kann eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung nötig werden, wenn die vorherige Prüfung > 5 Jahre zurückliegt oder neue Hinweise auf Artvorkommen vorliegen. Festlegungen im jeweiligen Bebauungsplan sind zu beachten.

Antragstellung für Vorhaben im Außenbereich: formloser Antrag an Landratsamt Ravensburg – Bau- und Umweltamt (schriftlich oder per E-Mail an bu@rv.de). Dem Antrag sind beizufügen:

- Name und Anschrift des Bauherrn
- Lageplan (M 1:500) und Übersichtslageplan (M 1:2.500) mit Flst.-Nr., Flur-Nr., Gemarkung, Gemeinde
- einfache Planskizze (Grundriss) aller geplanten baulichen Anlagen mit Maßen
- Grundriss, Ansichten, Schnitte der PV-Module inkl. Aufständigung und Nebenanlagen, ggf. technische Beschreibung/Datenblatt
- Bewirtschaftungskonzept
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch Fachplaner (Anforderungen im Einzelfall mit Bau- und Umweltamt abzustimmen)
- Maßnahmenkonzept in Plan und Text entsprechend Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Bericht einer Relevanzprüfung Artenschutz durch Fachkundigen

Weitere Unterlagen werden nach Eingang des Antrags und erster Prüfung bei Bedarf angefordert.

Hinweise/Grundsätze:

- Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft (z. B. Naturschutzgebiete, FFH-, Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Streuobstbestände nach § 33a NatSchG) sind grundsätzlich von der Planung auszunehmen; Ausnahmen nur nach Prüfung durch Naturschutzverwaltung.
- An Gewässern 1. Ordnung und stehenden Gewässern > 1 ha ist grundsätzlich ein Abstand von 50 m zur Uferlinie einzuhalten; Ausnahmen für FF-PV können nur im Einzelfall in Betracht kommen.
- Einfriedungen (Zäune) stellen meist vermeidbare Eingriffe dar und werden regelmäßig abgelehnt; sind sie geplant, ist dies nachvollziehbar zu begründen; Einfriedungen sind baurechtlich genehmigungspflichtig.

B. Altlasten

Tel.: 0751 85 4218/ -4219

- Befindet sich das Vorhaben im Bereich einer altlastverdächtigen Fläche oder Altlast, sind alle Erdarbeiten durch eine „Fachbauleitung Altlasten“ zu überwachen.
- Die unter Aufsicht durchgeführten Maßnahmen sind in einem Überwachungsbericht zu dokumentieren und dem Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt vorzulegen.

C. Bodenschutz

Tel.: 0751 85 4213, -4219, -4221

- **Bodenbewertung**

- Böden mit hoher Ausprägung ihrer Bodenfunktionen sind besonders schutzwürdig und dürfen nicht mit FF-PV überplant werden.
- Flächeninanspruchnahme soll auf weniger schutzwürdige Böden gelenkt werden.
- Zur Beurteilung der Bodenqualität kann der Kartenviewer des LGRB (<https://maps.lgrb-bw.de/>) genutzt werden; fehlen Bodenfunktionsdaten, sind Bodenschätzungsdaten heranzuziehen.
- Böden mit Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl > 60 oder ≤ 20 (Extremstandorte) dürfen nicht beansprucht werden.
- Bei Planung auf bodenfunktional wertvollen bzw. empfindlichen Böden kann Agri-PV die flächenbezogene Beeinträchtigung reduzieren und Bodenfunktionen weitgehend erhalten.

- **Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung bei Flächenbeanspruchung $> 5.000 \text{ m}^2$**

- Bei Eingriffen auf natürliche Böden auf mehr als 5.000 m^2 ist gemäß § 2 Abs.3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen.
- Als Einwirkbereich gilt die Gesamtfläche des Vorhabens abzüglich ausgewiesener und während der Bauphase abgegrenzter "Tabubereiche".
- Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das BSK sechs Wochen vor Ausführungsbeginn der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- Aufgrund der Größe der Einwirkfläche ist zudem eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß § 4 Abs.5 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beauftragen.
- Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ definiert Anforderungen an fachliche Grundlagen sowie Planung, Umsetzung und Dokumentation des baubegleitenden Bodenschutzes.
- Zur Erstellung des BSK ist ein fachkundiges Ingenieurbüro zu beauftragen; für Rückfragen: Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Bodenschutz.

D. Landwirtschaft

Tel.: 0751 85 6130

- Anforderungen des Landwirtschaftsamtes:
 - A) FF-PV (Freiflächen-PV): keine zusätzlichen Anforderungen.
 - B) Agri-PV:
 - Landwirtschaftliches Nutzungskonzept mit Fruchtfolgegestaltung erforderlich.
 - Angabe eingesetzter Landtechnik und Abgleich mit Modulreihenabständen.
 - Mindestabstände zwischen Modulreihen: Ackerland mind. 10 m, Grünland mind. 6 m.
 - Nachvollziehbare Berechnung des Ertrags-/Flächenverlustes.
 - Darstellung der Lichtverfügbarkeit (insbesondere im Obstbau) und Auswahl geeigneter Modulbauarten.
 - Bei Grünland mit Beweidung muss weiterhin mechanische Bewirtschaftung (Mulchen, Schnittnutzung) möglich sein.

E. Straße

Tel.: 0751 85 2412

- Grundsätzliche Rechtsgrundlagen: § 22 StrG BW und § 9 ff FStrG; Vorgaben sind fachgesetzlich oft nicht überwindbar.
- Zuständigkeiten:
 - Kreisstraßen: grundsätzliche Zuständigkeit beim Straßenamt.
 - Landes- und Bundesstraßen: in der Regel beim Regierungspräsidium Tübingen, REFERAT 42 (E-Mail: Abt4Anbaurecht@rpt.bwl.de).
 - Autobahnen: Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern (Außenstelle Kempten), Kontakt über christina.geiger@autobahn.de / Christina.Geiger@sby.autobahn.bayern.
- Abstände / Zonen:
 - Anbauverbotszonen: Kreisstraßen 15 m, Landes-/Bundesstraßen 20 m vom Fahrbahnrand.
 - Anbaubeschränkungszonen: Kreisstraßen 30 m, Landes-/Bundesstraßen 40 m.
 - In Anbaubeschränkungszonen ist straßenrechtliches Einverständnis erforderlich; bis zu 30 m (Kreisstraßen) bzw. 40 m (Landes/Bundes) sind bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung zulässig.

- Zufahrten / Erschließung:
 - Neue Zufahrten zu überörtlichen Straßen sind grundsätzlich nicht erlaubt; bestehende Zufahrten erfordern Nachweis ausreichender Sichtfelder.
 - Reduktion der Anzahl von Zufahrten wird angestrebt (Schließung, Zusammenlegung, rückwärtige Erschließung).
 - Zufahrten zu klassifizierten Straßen benötigen Zustimmung der Straßenbauverwaltung; Ausführung nach einschlägigen Richtlinien (RAL, RAST). Fahrbahnbefestigung und Anpassung an Höhenlage sind erforderlich. Ein Zufahrtsverbot während der Bauzeit ist möglich und muss planerisch berücksichtigt werden.
- Sichtfelder: Tiefe in Achse der Zufahrt 3,00 m (bzw. 5,00 m bei landwirtschaftlichem Betrieb); Sichtdreiecke sind abhängig von zulässiger Höchstgeschwindigkeit zu bemessen und dauerhaft frei zu halten (0,8–2,50 m Höhe). Planerische Nachweise sind erforderlich.
- Baugrenzen: Neben straßenrechtlichen Mindestabständen sind die Mindestabstände nach RPS2009 und den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen zu beachten; Einstufung nach Gefährdungsstufe erfolgt örtlich.
- Entwässerung: Oberflächenwasser darf nicht in Anlagen der Kreis-/Landes-/Bundesstraße eingeleitet werden; Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu sammeln und gesondert abzuleiten.
- Bepflanzung: Mindestabstände zu klassifizierten Straßen bei Baumneupflanzungen (z. B. 7,50 m plus Böschungszugabe) sind zu beachten; Sichtfelder sind freizuhalten.
- Versorgung/Abwasserleitungen: Für Nutzungsüberlassungen an Straßenflächen ist ein gesonderter Antrag beim Straßenamt erforderlich (Nutzungsvertrag, Lageplan, Längenschnitt).
- Werbeanlagen: Straßerechtliche Beurteilung innerhalb der genannten Abstände; Zustimmung der Straßenbauverwaltung erforderlich.
- Sonstige Hinweise/Auflagen:
 - Einhaltung der RPS-Mindestabstände und Mindestabstände zu Zäunen (z. B. 5 m / 9,5 m) beachten.
 - Antragsteller verantwortet Unterhaltung der Anlageflächen und ggf. Zaunanlagen.
 - Lichtraumprofil der Straße muss frei bleiben; Unterhaltungsarbeiten dürfen Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
 - Passive Schutzeinrichtungen nach RPS sind ggf. vom Antragsteller zu finanzieren und zu installieren.
 - Bei nachgewiesenen Auswaschungen infolge Oberflächenentwässerung der PV-Anlage sind Ausgleichsmaßnahmen durch den Vorhabenträger zu ergreifen.
 - Vor Baubeginn ist die Straßenbauverwaltung zu informieren; verschmutzte öffentliche Straßen sind unverzüglich zu reinigen.

- Bei Blendwirkung/Reflexionen sind Blendschutzmaßnahmen vom Antragsteller auf eigene Kosten umzusetzen.

F. Immissionsschutz

Tel.: 0751 85 4170

- Blendwirkungen können je nach Aufstellvariante, Modulausrichtung, Modultyp und Lage (z. B. in Nähe starker Hanglagen) entstehen; insbesondere bei feststehenden Modulen und kurzen Abständen zu Wohngebäuden in SW–W oder SO–O-Richtungen (< ca. 200 m) ist dies relevant. Vorhaben sind entsprechend zu prüfen und gegebenenfalls mit Maßnahmen (z. B. Stellung, Modulauswahl, Blendvermeidung) zu versehen.

G. Forstschutz

Tel.: 0751 85 6200

- Bei Anlagen in Waldrandnähe ist ein Abstand von 30 m empfohlen (§ 4 III LBO); die Anlage selbst unterliegt nicht unmittelbar den gesetzlichen Waldabstandsvorschriften, jedoch empfiehlt sich 30 m Abstand, um Gefährdungen durch umstürzende Bäume zu vermeiden.
- Bei Unterschreitung des Abstandes sind mit Waldeigentümern zusätzliche Verkehrssicherungsaufwendungen und Bewirtschaftungseinschränkungen zu erwarten; Ansprüche auf Rodung/Rücknahme bestehen seitens Betreiber nicht.

H. Denkmalschutz

Tel.: 0751 85 4116

- Vorhabensträger sollen über das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart prüfen lassen, ob Kulturdenkmale (Bau-/Kunstdenkmalpflege, Archäologie) betroffen sind; Ansprechpartner: Herr Thiem (Tel: 07071/757-2473).
- Übermittlung der entsprechenden Shape-Datei (Flächen-Shapes, keine Linien-Shapes) per E-Mail an Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de ist erforderlich.
- Nach Eingang prüft das Landesamt und übermittelt ggf. Dateien zu tangierten Kulturdenkmalen/archäologischen Flächen; nur bei tatsächlicher Betroffenheit ist ein formloser Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde nötig.
- Für die Beantragung sind einzureichen: formloser Antrag, genaue Bezeichnung der betroffenen Kulturdenkmale, Lagepläne mit eingezeichneten geplanten baulichen Anlagen.

I. Abwasser

Tel.: 0751 85 4150

- Gewässerschutz ist zu beachten: Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe bei Bau und Betrieb verwendet werden. Reinigung der Module ist ausschließlich mit reinem Wasser zulässig; Einsatz von Reinigungsmitteln/chemischen Substanzen ist untersagt, um Boden und Grundwasser zu schützen.

J. Gewässer

Tel.: 0751 85 4240

- **Grundwasserschutz:**

Bei Anlagen in Wasserschutzgebieten ist die Beteiligung des zuständigen SG erforderlich; Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete sind zu beachten; bei Verboten ist ggf. eine Befreiung zu beantragen. Wasserschutzgebietsabgrenzungen online einsehbar (Link im Original).

- **Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete:**

Hochwassergefahrenkarten sind zu prüfen (Link im Original). Privilegierung von FF-PV in Überschwemmungsgebieten ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen; Ausnahmen nach § 78 Abs. 5 WHG sind möglich, wenn kumulative Voraussetzungen erfüllt sind:

1. keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung und gleichwertiger Ausgleich des verlorenen Retentionsraums,
 2. keine nachteilige Veränderung von Wasserstand/Abfluss bei Hochwasser,
 3. der bestehende Hochwasserschutz bleibt unangetastet,
 4. hochwasserangepasste Ausführung oder Ausgleich durch Nebenbestimmungen.
- Für Ausnahmen nach § 78 Abs. 5 WHG sind geeignete Unterlagen/Planungen/Gutachten zur Darstellung der Voraussetzungen im Zulassungsverfahren vorzulegen; Retentionsverluste sind umfassend zu bewerten (auch Auffüllungen, sonstige Geländeänderungen).
 - Gewässerrandstreifen: Bauliche Anlagen sind nach § 29 Abs. 3 WG nicht zulässig; das Merkblatt Gewässerrandstreifen ist einzuhalten (Link im Original).